

78. Wann beginnt die Verjährung des Schadenersatzanspruches aus § 945 BPD., wenn über das Bestehen der durch die einstweilige Verfügung gesicherten Forderung ein Rechtsstreit zwischen den Beteiligten anhängig ist?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Februar 1923 i. S. Eheleute B. (Kl.) w. F. (Bekl.). IV 304/22.

I. Landgericht Guben. — II. Kammergericht Berlin.

Die Kläger übertrugen im Jahre 1905 dem Beklagten den Bau eines Wohnhauses und Gasthofs auf ihrem in F. belegenen Grundbesitz. Sie zahlten für die Ausführung des Baues an den Beklagten 24000 M in Bar und ließen für ihn ferner auf ihrem Grundbesitz 13000 M hypothekarisch eintragen. Sie behaupten, der Baupreis habe 36000 M betragen und 1000 M seien sie dem Beklagten aus einem Darlehen schuldig gewesen. Der Beklagte erwirkte unter dem 6. Juli 1907 bei dem Amtsgericht in F. eine einstweilige Verfügung dahin, daß für ihn in Höhe von 9241,69 M nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. November 1906 auf dem Grundbesitz der Kläger eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek von gleicher Höhe einzutragen sei, indem er glaubhaft machte, daß ihm über 36000 M hinaus eine Forderung von 9241,69 M aus dem Bauvertrage mit den Klägern zustehe. Die einstweilige Verfügung wurde durch Urteil des Landgerichts in Guben vom 28. September 1908 aufrechterhalten. Die Eintragung der Vormerkung im Grundbuch war am 15. Juli 1907 erfolgt. Am 3. Oktober 1907 kündigte der Beklagte die für ihn eingetragene Hypothek von 13000 M, auf deren Rückzahlung er demnächst in den Akten 2 O. 30/08 des Landgerichts Guben Klage erhob. Eine weitere Klage

strenge er gegen die Kläger in den Akten 2 O. 866/08 auf Zahlung seiner durch die Vormerkung gesicherten Forderung an. Dieser zweite Prozeß wurde bis zur Entscheidung des ersten ausgesetzt, der mit der Beurteilung der Kläger nach dem Klagantrage endete. Auf Grund des in diesem Prozeß ergangenen vorläufig vollstreckbaren Urteils des Kammergerichts vom 11. Juni 1909, durch das die Kläger zur Zahlung eines Teilbetrags von 3758,31 M verurteilt wurden, während die Entscheidung über den Restbetrag von einem Eide des Beklagten abhängig blieb, betrieb der Beklagte im November 1909 die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes der Kläger, in der der Beklagte durch Beschluß vom 12. März 1910 den Zuschlag der Grundstücke gegen Übernahme einer Sparkassenhypothek von 30000 M und ein Bargebot von 17000 M erhielt. Der im Jahre 1910 aufgenommene Rechtsstreit 2 O. 866/08 endigte mit dem die Klage abweisenden Urteile des Kammergerichts vom 16. Mai 1919. Das Kammergericht stellte fest, daß dem Beklagten aus dem Bauvertrage über den Betrag von 36000 M hinaus keine Forderung gegen die Kläger zustehe. Im Dezember 1919 erhoben die Kläger die jetzige Klage auf Schadensersatz nach § 945 BPD. Sie behaupteten, die einstweilige Verfügung vom 6. Juli 1907 sei, wie sich in dem letzten Vorprozeß herausgestellt habe, von Anfang an ungerechtfertigt gewesen. Lediglich wegen der auf Grund dieser einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkung sei es zur Zwangsversteigerung ihrer Grundstücke gekommen, da es ihnen nur im Hinblick auf die Vormerkung unmöglich gewesen sei, das zur Auszahlung der vom Beklagten gekündigten Hypothek von 13000 M erforderliche Geld zu erhalten.

Der Beklagte erhob den Einwand der Verjährung, der in erster Instanz verworfen, vom Kammergericht und Reichsgericht für durchgreifend erachtet wurde.

Gründe:

Die Beklagten haben dem auf § 945 BPD. gestützten Klaganspruch den Einwand der Verjährung aus § 852 Abs. 1 BGB. entgegengesetzt. Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zu dem Landgericht den Einwand für durchgreifend erachtet. Es erwägt: Die Kläger erblickten den ihnen erwachsenen Schaden in der Versteigerung ihrer Grundstücke, die dem Beklagten am 12. März 1910 zugeschlagen worden seien. In diesem Zeitpunkt sei für die Kläger der Schaden eingetreten. Sie hätten von dem Zuschlage noch im März 1910 Kenntnis erlangt, ebenso hätten sie die Person des Ersatzpflichtigen gekannt, denn sie machten selbst geltend, daß nur die auf Grund der einstweiligen Verfügung vom 6. Juli 1907 eingetragene Vormerkung zugunsten des Beklagten sie gehindert habe, das zur Auszahlung der vorangehenden Hypothek von 13000 M nötige Geld zu beschaffen und

dadurch die Zwangsversteigerung zu verhüten. Sie behaupteten sogar, den Beklagten unter Hinweis hierauf in den Jahren 1908 und 1909 um die Löschung der Vormerkung gebeten zu haben. Demnach seien im März 1910 alle im § 852 Abs. 1 BGG. aufgestellten Erfordernisse für den Beginn der dreijährigen Verjährung erfüllt gewesen und spätestens im Jahre 1913 die Verjährung des aus § 945 ZPO. hergeleiteten Schadenersatzanspruchs der Kläger vollendet worden. Die Ansicht der Kläger, daß die Verjährung erst mit der Aberkennung des der einstweiligen Verfügung zugrunde gelegten Anspruchs des Beklagten im Rechtsstreit 2 O. 866/08 des Landgericht's Guben, also erst im Jahre 1919 zu laufen begonnen habe, sei unrichtig. Die Klage aus § 945 ZPO. setze nicht voraus, daß die Unrechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung, namentlich das Nichtbestehen des gesicherten Anspruchs durch Urteil festgestellt sei, vielmehr könne die Prüfung der Frage, ob die einstweilige Verfügung wegen Nichtbestehens eines Anspruchs von vornherein unberechtigt gewesen sei, in dem Rechtsstreit über den auf § 945 ZPO. gestützten Schadenersatzanspruch erfolgen. Die Kläger seien daher, als sie von dem Zuschlage ihrer Grundstücke Kenntnis erhalten hätten, in der Lage gewesen, sofort ihren Schadenersatzanspruch aus § 945 ZPO. geltend zu machen. Sie hätten deshalb das Urteil hinsichtlich der Vorfrage, ob dem Beklagten der durch die einstweilige Verfügung gesicherte Anspruch zugestanden habe, nicht abwarten dürfen. Daß sie es zu ihrer Sicherheit getan hätten, schlage gegen sie aus. . . .

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, angenommen, daß der Schadenersatzanspruch aus § 945 ZPO. als Anspruch aus unerlaubter Handlung im weiteren Sinne zu betrachten ist und deshalb der dreijährigen Verjährung des § 852 Abs. 1 BGG. unterliegt (RGZ. Bb. 74 S. 249, Bb. 78 S. 207; Warn. 1911 Nr. 82, 1913 Nr. 265). Danach beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis ist vorhanden, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Klage auf Schadenersatz, sei es auch nur eine Feststellungsklage, mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg anstellen kann (Warn. 1909 Nr. 103; JW. 1915 S. 393 Nr. 3, 1918 S. 303 Nr. 6). Der Schadenersatzanspruch der Kläger stützt sich auf die Tatsachen, daß die Vergütung für die Ausführung des dem Beklagten übertragenen Baues auf den Höchstbetrag von 36000 M vereinbart war, der Beklagte aber eine darüber hinausgehende Forderung von 9241,89 M geltend gemacht und wegen derselben im Wege der einstweiligen Verfügung die Eintragung einer Vormerkung auf ihren Grundstücken erwirkt hatte, daß ihnen insolgedessen die Ve-

Schaffung der Gelder zur Auszahlung der vom Beklagten gekündigten Hypothek von 13000 M unmöglich geworden und dadurch die Zwangsversteigerung ihrer Grundstücke herbeigeführt worden war, und daß sie durch den Verlust ihrer Grundstücke Schaden erlitten hatten. Diese sämtlichen Tatsachen sind den Klägern nach ihrem eigenen Vortrag im März 1910 bekannt gewesen. Sie waren also bereits in jenem Zeitpunkt in der Lage, ihren Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten zu begründen und gerichtlich zu verfolgen, und demnach ist damals gemäß § 852 Abs. 1 BGB. die Verjährung dieses Anspruchs in Lauf gesetzt worden. Aus der Vorschrift des § 945 ZPO., auf die sich die Kläger berufen haben, ist nichts zu ihren Gunsten zu entnehmen. Die Geltendmachung des dort gegebenen Schadenersatzanspruchs ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß in einem gerichtlichen Verfahren bereits festgestellt sein muß, die Anordnung der einstweiligen Verfügung sei von Anfang an ungerechtfertigt gewesen, vielmehr kann diese Prüfung und Feststellung, wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 65 S. 196, Bd. 67 S. 366), in dem Verfahren über die Klage erfolgen, mit welcher der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Der Anspruch aus § 945 ZPO. entsteht in dem Augenblick, in dem zufolge der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung, die zur Sicherung eines unbegründeten Anspruchs angeordnet ist, dem Gegner ein Schaden erwachsen ist, und sobald diese den Schadenersatzanspruch begründenden Tatsachen dem Geschädigten bekannt geworden sind, beginnt gegen ihn die Verjährung zu laufen. Der Umstand, daß die einstweilige Verfügung im Widerspruchsverfahren oder im Falle des § 942 ZPO. von dem Gerichte der Hauptsache bestätigt worden ist, steht dem nicht entgegen. Denn die Entscheidung über die Bestätigung der einstweiligen Verfügung hat hinsichtlich der Frage nach dem Bestehen des materiellen Anspruchs nur provisorische Bedeutung, weil diese Entscheidung nur die Glaubhaftmachung des durch die einstweilige Verfügung gesicherten Anspruchs festzustellen hat, sie greift also der Prüfung und Entscheidung über das wirkliche Bestehen des vom Antragsteller behaupteten Anspruchs im ordentlichen Verfahren nicht vor (RGZ. Bd. 72 S. 29). Ebenföwenig stand die Tatsache, daß seit 1908 ein Rechtsstreit über die angebliche Forderung des Beklagten zwischen den Parteien anhängig war, dem Beginn der Verjährung entgegen. Denn die Schadenersatzforderung der Kläger war nicht Gegenstand jenes Rechtsstreits, der einen ganz anderen Anspruch betraf, dessen Nichtbestehen nur ein Element des Anspruchs der Kläger bildet. Die Kläger wurden durch die Anhängigkeit jenes Rechtsstreits nicht gehindert, ihren Schadenersatzanspruch gerichtlich geltend zu machen, eine Hemmung der Verjährung ihres Anspruchs zufolge jenes Rechtsstreits konnte daher nicht eintreten, vielmehr konnten und mußten sie

durch dessen gerichtliche Geltendmachung, die durch Erhebung einer Widerklage in jenem Rechtsstreit hätte geschehen können, auf eine rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung bedacht sein.